

Beitragsordnung

Dorsten Reapers e.V.

(Stand: 25.01.2024)



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird grundsätzlich monatlich erhoben. Auf Antrag des Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand auf hiervon abweichende quartalsweise oder jährliche Zahlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 15. eines jeden Monats abgebucht, wenn dieser auf einen Werktag fällt. Ansonsten ist der Beitrag zum nächsten darauffolgenden Werktag fällig.
3. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
4. Auf Antrag des Mitglieds kann die Zahlung des Beitrages auch per Überweisung erfolgen. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge spätestens zu den oben angegebenen Terminen auf das unter § 6 genannte Bankkonto des Vereins.
5. Bei Mahnungen werden beginnend mit der zweiten Erinnerung Mahngebühren von 5,00 € pro Mahnung erhoben.
6. Kosten, die durch Rücklastschriften entstehen, sind vom Mitglied zu bezahlen.
7. Änderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Beitragsordnung

Dorsten Reapers e.V.

(Stand: 25.01.2024)



§ 3 Beitragshöhe

Aktives Mitglied	22,00 € monatlich
Ermäßigt Kinder / Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres Schüler / Studenten / Empfänger von Transferleistungen	12,00 € monatlich
Fördermitglied	5,00 € monatlich

Schüler, Studenten und Empfänger von Transferleistungen sind nach Erreichen des 18. Lebensjahres verpflichtet, einmal pro Halbjahr bis spätestens zum 30.06. und 31.12. des lfd. Jahres dem geschäftsführenden Vorstand unaufgefordert nachzuweisen, dass sie noch zur Zahlung der ermäßigten Beiträge berechtigt sind. Sollte dieser Nachweis nicht erfolgen, sind von Beginn des nächsten Halbjahres an die vollen Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

§ 4 Aufnahmegebühren

Aktives Mitglied	50,00 € einmalig
Ermäßigt Kinder / Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres Schüler / Studenten / Empfänger von Transferleistungen	25,00 € einmalig
Fördermitglied	keine Aufnahmegebühren

Bei einem Wechsel von einer Fördermitgliedschaft zu einer aktiven Mitgliedschaft sind die Aufnahmegebühren nachzuzahlen. Diese sind mit dem ersten Beitrag der aktiven Mitgliedschaft fällig.

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der europäischen Datenschutz-Grundverordnung gespeichert.

Beitragsordnung

Dorsten Reapers e.V.

(Stand: 25.01.2024)



§ 5 Teilhabe

Alle Kinder und Jugendlichen haben einen Rechtsanspruch aufs Mitmachen. Das Bildungs- und Teilhabepaket unterstützt Kinder und Jugendliche, die Leistungen aus Wohngeld, nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder sonstige Transferleistungen beziehen.

Zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres mit 15,00 € monatlich unterstützt. Dieser Betrag kann unter anderem zur Finanzierung von Mitgliedsbeiträgen in unserem Verein, aber auch für weitere Mitmachkosten bei unseren Turnieren, Ausflügen oder ähnlichen gemeinschaftlichen Aktivitäten genutzt werden.

Anträge hierfür werden vom Vorstand bereitgestellt.

§ 6 Vereinskonto

Sämtliche Zahlungen an den Verein sind ausschließlich auf folgendes Bankkonto vorzunehmen:

IBAN: DE65 4246 1435 0542 8823 00

BIC: GENODEM1KIH

Vereinte Volksbank eG

Überweisungen auf anderen Konten werden nicht als Zahlung anerkannt.

§ 7 Arbeitsstunden

Ein Verein ist auf die aktive Mitarbeit der Mitglieder angewiesen, daher besteht neben der sportlichen Aktivität die Verpflichtung zur Mitarbeit. Jedes aktive Vereinsmitglied ist grundsätzlich verpflichtet, während eines Kalenderjahres mindestens 5 Stunden gemeinnützige Tätigkeiten im Vereinsinteresse zu leisten.

Leistet ein aktives Mitglied während eines Kalenderjahres keine oder nicht ausreichende Arbeitsstunden, wird eine Entschädigung von 10,00 € für jede nicht geleistete Arbeitsstunde fällig.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss in schriftlicher Form gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Die Kündigungsfrist beläuft sich auf einen Monat zum Monatsende.